

Übung im Öffentlichen Recht

Fall 5:

Der Student K traf sich in den Abendstunden des 20.6.2010 mit vier Freunden, um bei dem schönen Wetter auf dem Marheinekeplatz (öffentliches Straßenland) die kurz zuvor bestandenen Prüfungen zu feiern. Hierzu hatten sie eine Auswahl an alkoholischen Getränken mitgebracht, um diese vor Ort zu konsumieren. Sie ließen sich dazu auf den dort befindlichen Parkbänken nieder.

Ein Passant fühlte sich von dem Umstand gestört, dass K und seine Freunde in der Öffentlichkeit tranken, und rief telefonisch die Polizei. Diese traf kurz darauf ein. Die Gruppe machte den Polizeibeamten einen angetrunkenen Eindruck. Sie verwiesen deshalb die anwesenden Personen bis zum Ablauf des Tages des Platzes. Der Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit stelle einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung dar. Im Übrigen sei hierzu eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, die zutreffend nicht vorliegt.

Nachdem sich die Feiern von den ausgesprochenen Platzverweisen nicht beeindrucken ließen, nahmen die Beamten die Personen mit in den Funkstreifenwagen. Sie wurden nach einer halben Stunde in dem Funkstreifenwagen wieder frei gelassen.

1. War das Handeln der Polizei rechtmäßig?
2. Ist eine Klage des K gegen das Land Berlin vor dem Verwaltungsgericht Berlin mit dem Antrag, die Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahmen feststellen zu lassen, zulässig?

Auszug aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG):

§ 118 (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

§ 122 (1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, handelt ordnungswidrig, wenn er in diesem Zustand eine mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht und ihretwegen gegen ihn keine Geldbuße festgesetzt werden kann, weil er infolge des Rausches nicht vorwerfbar gehandelt hat oder weil dies nicht auszuschließen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

§ 323a (1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.